

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 22.

Ausgegeben den 27. Mai

1908.

Inhalt von Nr. 22: Remonteanlauf 1908 S. 137. — Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien S. 137. — Feuerpolizei- und Pöschordnung betr. S. 139. — Bestimmungen über Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst S. 139. — Verlosung S. 139. — 2. Nachtrag zu dem Tarife betr. Warthebrücken Zoll in Gützin S. 139. — Wahlkommissar-Stellvertreter im Kreise Guben—Soran S. 139. — Bezirksveränderungen S. 139. — Desinfektorenschule S. 140. — Neubesetzung der Kreisärztstelle des Kreises Belgard S. 140. — Auslosung von Rentenbriefen S. 140. — Personalien S. 142.

Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend den Verteilungsplan der Alterszulage-Kasse für die Lehrer und Lehrerinnen des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. für das Rechnungsjahr 1908.

386. Remonteanlauf für 1908.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

11. Juni	8 Uhr vorm.	Grossen (Ober),
19. " "	10 ¹ / ₂ " "	Bley,
20. " "	8 " "	Friedeberg Stadt (Neumart).
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröde nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. v. Damniß.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

387. Polizeiverordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditoren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaft gemäß § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Nixdorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und der Landgemeinde Borhagen-Kummelsburg folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter

breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Verkleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte außerhalb des Backraumes zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Nach jedem Auffuchen der Bedürfnisanstalten sind die Hände zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Wascheinrichtung eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus in geeigneter Weise entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen u. dgl. ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und nach der Benutzung täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Lufttraumes in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 1908.

zu O. P. 8904. Der Oberpräsident.

von Trotti zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

388. Gemäß § 2 Abs. 1 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. März 1907 (Reg.-Amtsblatt 1907 Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Aufhebung

1. der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (Reg.-Amtsblatt 1879 außerordentliche Beilage zu Nr. 2),
 2. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Ergänzung der vorgenannten Feuerpolizei- und Löschordnung (Amtsblatt S. 61),
 3. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Reg.-Amtsblatt 1886 S. 9)
- für die Kreise Crossen und Landsberg (Land) mit dem 1. Juni 1908,
für die Kreise Königsberg Nm. und Lübben mit dem 1. Juli 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. D., den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

389. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unterm 19. Februar 1908 neue Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdiens erlassen. Diese Bestimmungen können bei jeder königlichen Oberförsterei und bei der Regierung, Forstverwaltung eingesehen werden.

Frankfurt a. D., den 15. Mai 1908.

Königliche Regierung.

390. Der Herr Minister hat am 11. d. Mts. dem Arbeitsauschuß der Ausstellung für Handwerks-technik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 0,50 Mk. aus- gegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i. Pr. stattfinden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. D., den 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

391.

2. Nachtrag

zu dem Tarife vom 11. Februar 1891 über die Erhebung des Brückengeldes für die fiskalische Warthebrücke in Küstrin.

A. An Brückengeld wird entrichtet:

1. von einstufigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 5 Pfg.
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 10 Pfg.

B. Brückengeld wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des königlichen und des fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden.

C. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Brückengelbtarif auf den Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Frankfurt a. D., den 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

392. Nachdem der Minister des Innern angeordnet hat, daß im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Frankfurt a. D., bestehend aus den Kreisen Guben (Stadt und Land), Sorau und Forst (Stadt), am 16. Juni d. Js. die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist und daß die Wahlmänner aus dem Kreise Sorau und dem Stadtkreise Forst in Sorau und die Wahlmänner aus dem Stadt- und Landkreise Guben in Guben zusammentreten, habe ich zum Wahlkommissar Stellvertreter behufs Leitung der Gruppenwahl in Sorau den Landrat **von Bredow** in Sorau ernannt.

Frankfurt a. D., den 22. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

393. Durch Beschlüsse der zuständigen Kreis-Ausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden:

im Kreise Friedeberg: Kartenblatt 3 Nr. 100 und 101 aus dem Gemeindebezirk Alt-Beelitz nach dem Forstgutsbezirk Rgl. Oberförsterei Driesen,
im Kreise Landsberg a. W.: Kartenblatt 6 Nr. 106/7 aus dem Gemeindebezirk Tornow nach dem forstfiskalischen Gutsbezirk Hohenwalde; Kartenblatt 6 Nr. 101/2, 102/2, 103/2 aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Hohenwalde nach dem Gemeindebezirk Tornow,

im Kreise Luckau: Kartenblatt 2 Nr. 102/58, 152/63, 93/61, 101/58, 86/63 und 103/63; Kartenblatt 3 Nr. 46/7, 69/7, 14, 15, 77/1, 18, 58/17, 59/17, 24/1, 51/4, 70/4, 71/4, 72/4, 73/4, 20/7 und 74/7; Kartenblatt 4 Nr. 145/60, 159/62, 162/62 und 194/62; Nr. 36 der Gebäudesteuerrolle, Haus Nr. 24b und 24c, Nr. 39 der Gebäudesteuerrolle, Haus Nr. 24a und 24b aus dem Gemeindebezirk Hennerdorf nach dem fiskalischen Gutsbezirk Schönborn (Weberteich).

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

394. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission der Desinfektorenschüler ernenne ich in Abänderung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Juni 1903 Seite 286

1. den Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Roth als Vorsitzenden,
2. den jeweiligen Vorsteher des Medizinaluntersuchungsamts in Potsdam,
3. für den praktischen Teil der Prüfung den städtischen Oberdesinfektor P a c h e i s e r in Potsdam.

Hierbei weise ich auf folgendes hin:

Ein Ausbildungskursus an der Desinfektorenschule dauert neun Wochentage einschließlic der Her- und Rückreise am ersten Tage vormittags bzw. am letzten Tage nachmittags. Am neunten Wochentage findet die Prüfung statt.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt, die Teilnehmer haben aber für Unterkunft und Verpflegung selbst zu sorgen. Diese nachzuweisen ist der Oberdesinfektor P a c h e i s e r in Potsdam bereit.

Bei Beginn des Unterrichts sind durch den Teilnehmer an den Leiter der Unterrichtskurse, den jeweiligen Vorsteher des Medizinaluntersuchungsamts in Potsdam, zu zahlen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfungsgebühr | 10,00 Mt., |
| 2. Stempel zum Prüfungszeugnis | 1,50 " |
| 3. für die Ausrüstung | 16,00 " |
| 4. Auslagen für Lehr- und Desinfektionsmittel | 0,70 " |
| 5. für den Leitfaden zum Unterricht | 1,80 " |

zusammen 30,00 Mt.

Die Kursusteilnehmer dürfen nicht über 45 Jahre alt sein, worauf besonderes Gewicht gelegt wird.

Die Zulassung zum Ausbildungskursus ist abhängig von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses, das sich nicht nur über die körperliche Brauchbarkeit, sondern auch darüber auszusprechen hat, daß der Bewerber nach seinen geistigen Fähigkeiten geeignet erscheint, den umfangreichen Lehrstoff in dem kurzen Lehrkursus von neun Tagen in sich aufzunehmen; dieses Zeugnis unterliegt der Stempelpflicht mit 1,50 Mt.

Bis auf weiteres finden alljährlich zwei Kurse im Frühjahr (April-Mai) und zwei Kurse im Herbst (Oktober-November) statt.

Zur Ausbildung von Krankenschwestern in der Desinfektion sollen jährlich zwei Kurse (einer im Frühjahr und einer im Herbst) abgehalten werden und zwar von je dreitägiger Dauer. An Kosten werden nur erhoben 1,80 Mt. Auslagen für den Leitfaden zum Unterricht.

Die Termine für sämtliche Kurse werden Anfang März bzw. Anfang September im Amtsblatt veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

des Regierungs-Präsidenten zu Köslin.

395. Die Kreistierarztstelle des Kreises Belgard mit dem Wohnsitz in Belgard ist infolge Veretzung des jetzigen Stelleninhabers wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist eine staatliche Zulage von 600 Mt. verbunden.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. Dezember 1907 waren in diesem Stellenbezirke 7990 Pferde, 29470 Stück Rindvieh, 39116 Schafe und 49081 Schweine vorhanden.

Nur solche Bewerber, die das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung des Approbationscheines nebst sonstigen Zeugnissen und eines Lebenslaufs, in den das Geburtsjahr, der Geburtsort, das Religionsbekenntnis sowie bei beamteten Tierärzten auch das Datum der Anstellung und die Dauer der Dienstzeit in der letzten Beamtenstelle anzugeben ist, bis spätestens innerhalb 3 Wochen bei mir melden.

Köslin, den 17. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

396. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

Stt. A zu 3000 M. (1000 Tr.) 223 Stück und zwar die Nr.:

1	14	106	621	811	817	821	929	937	963	1100	1314
1363	1595	1907	1910	1973	2188	2201	2245	2315	2317		
2414	2663	2746	2808	2885	2907	2923	3004	3212	3216		
3356	3407	3567	3608	3624	3727	3838	3843	3987	4025		
4104	4125	4148	4286	4351	4451	4500	4794	4809	4920		
5135	5315	5410	5712	5728	5806	5896	5985	6042	6623		
6723	6944	6978	7084	7211	7219	7451	7583	7589	7622		
7733	7987	8268	8393	8473	8481	8509	8515	8787	8799		
8866	8964	9116	9180	9192	9245	9479	9582	9657	9740		
9743	10128	10241	10363	10425	10435	10482	10572	10617			
10828	10860	10983	11002	11103	11206	11286	11450	11616			
11733	11795	11839	11840	11998	12106	12137	12311	12417			
12420	12490	12598	12934	13238	13287	13362	13448	13506			

13542 13596 13756 13785 13944 13946 14037 14148 14246
 14460 14522 14573 14598 14662 14722 14751 14788 14798
 15172 15226 15270 15305 15315 15382 15438 15530 15532
 15793 15796 15977 16132 16346 16395 16448 16503 16508
 16643 16760 16891 16976 17024 17050 17051 17094 17136
 17201 17216 17302 17740 17750 17847 17958 18070 18080
 18085 18094 18106 18422 18625 18703 18724 18829 19010
 19123 19175 19273 19277 19330 19331 19333 19369 19380
 19388 19399 19433 19481 19571 19599 19632 19633 19714
 19731 19774 19777 19873 19896 19899 19987 20013 20097
 20132 20171 20199 20233 20272

Litt. B zu 1500 M. (500 Tlr.) 79 Stück und zwar die Nr.:

169 209 246 323 396 432 504 696 770 1102 1194
 1379 1462 1470 1511 1938 1958 2116 2172 2279 2416
 2580 2623 2720 2976 3099 3138 3207 3431 3474 3847
 3906 4261 4265 4289 4446 4476 4539 4541 4608 4617
 4652 4683 4941 5000 5011 5048 5067 5112 5247 5283
 5295 5396 5472 5473 5739 5767 5796 5868 5903 5910
 6022 6041 6060 6079 6162 6301 6357 6762 6939 7010
 7044 7056 7089 7096 7146 7226 7277 7299

Litt. C zu 300 M. (100 Tlr.) 326 Stück und zwar die Nr.:

186 208 215 414 493 592 612 694 721 825 835
 867 982 997 1009 1075 1233 1282 1457 1501 1528 1548
 1552 1834 1916 2102 2122 2446 2574 2808 3238 3355
 3535 3593 3599 3630 3651 3907 3969 4237 4274 4309
 4314 4347 4516 4540 4555 4582 4588 4618 4630 4762
 5027 5035 5122 5314 5383 5400 5818 5858 5866 6100
 6346 6900 6983 7018 7091 7180 7267 7328 7362 7371
 7403 7477 7518 7538 7712 7853 7857 7903 7968 7970
 7973 7985 8053 8119 8256 8369 8699 8734 8741 8832
 8848 8950 9039 9115 9136 9288 9353 9408 9447 9559
 9596 9826 9887 9940 10082 10203 10275 10306 10339
 10347 10386 10421 10516 10808 11083 11106 11209 11327
 11330 11604 11623 11684 11822 11951 12004 12159 12186
 12216 12429 12430 12580 12711 12717 12808 12864 12889
 13016 13396 13687 13830 13913 14174 14214 14543 14583
 14590 14613 14752 14918 14954 14961 14964 15072 15325
 15340 15349 15372 15461 15487 15514 15657 15698 15720
 15895 15971 15990 16058 16178 16218 16323 16343 16516
 16579 16621 16628 16686 16811 16999 17145 17216 17375
 17480 17548 17869 18075 18251 18412 18424 18806 18809
 18907 18928 18951 19040 19102 19386 19661 19671 19744
 19759 19969 19984 20024 20030 20346 20383 20521 20552
 20615 20691 20799 20842 20843 20845 20858 21113 21187
 21228 21311 21416 21417 21646 21660 21889 21925 22100
 22163 22199 22202 22213 22295 22369 22478 22588 22630
 22650 22680 22948 22958 23011 23247 23264 23380 23605
 23931 23987 24066 24075 24139 24143 24304 24415 24441
 24519 24588 24646 24691 24835 24873 24884 24981 24984
 25107 25147 25256 25264 25282 25337 25446 25478 25666
 25668 25670 25732 25790 25846 25996 26021 26097 26118
 26153 26215 26269 26285 26310 26321 26414 26462 26492
 26551 26704 26766 26815 26816 26863 26916 26946 27052
 27125 27128 27136 27139 27179 27190 27193 27235 27238
 27293 27305 27337 27371 27385 27387 27391 27432 27537
 27576 27669 27672 27679 27687 27690 27698 27700

Litt. D zu 75 M. (25 Tlr.) 277 Stück und zwar die Nr.:

100 127 178 290 359 605 611 965 1030 1115 1185
 1230 1417 1506 1544 1726 1793 1954 2017 2188 2356
 2448 2450 2512 2647 2648 2707 2893 2944 2946 3121
 3184 3450 3474 3568 3607 4255 4276 4466 4654 4746
 4965 5014 5067 5142 5596 5662 5692 5727 5836 6375
 6426 6472 6627 6820 7102 7247 7373 7374 7379 7516
 7562 7803 7941 8098 8156 8456 8601 8610 8713 8802
 8821 8922 8983 9112 9116 9236 9579 9580 9683 9723
 9799 9813 9834 10095 10136 10255 10281 10311 10347
 10496 10644 10683 10741 10861 10917 10997 11048 11287
 11337 11438 11652 11670 11766 11835 11846 11979 12010
 12067 12114 12206 12586 12593 12644 12744 12765 13012
 13037 13306 13373 13472 13500 13605 13631 13709 13730
 13904 13984 14057 14337 14425 14446 14503 14611 14897
 14959 15103 15136 15320 15364 15391 15397 15638 15718
 15882 15891 15925 15958 15972 16188 16266 16283 16433
 16463 16570 16615 16645 16673 16715 16723 16767 16791
 16807 16836 16962 17024 17085 17088 17134 17136 17275
 17377 17383 17427 17439 17519 17693 17908 18042 18055
 18078 18134 18228 18236 18242 18248 18382 18461 18565
 18611 18765 18802 18845 18958 19026 19058 19156 19172
 19265 19370 19407 19530 19786 19886 19974 20067 20116
 20145 20152 20221 20278 20279 20290 20366 20425 20549
 20566 20601 20659 20806 20849 20896 20910 20913 21045
 21074 21114 21165 21169 21216 21280 21299 21321 21398
 21472 21506 21551 21674 21701 21713 21726 21744 21855
 21881 21944 22014 22031 22092 22095 22101 22124 22173
 22230 22301 22342 22418 22462 22649 22775 22791 22797
 22808 22834 22872 22908 22930 22970 22976 23036 23122
 23171 23265 23283 23287 23315 23329 23388

Litt. E zu 30 M. (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die Nr.:

9770 9789 9885 9948 9967 10083 10085 10136 10144
 10160 10259 10316 10341 10346

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 5 Stück und zwar die Nr. 2 33 93 214 264:

Litt. M zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nr. 31.

Litt. N zu 300 M. 5 Stück und zwar die Nr. 45 67 110 179 220.

Litt. O zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nr. 63 80 81.

Litt. P zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4proz. Rentenbriefe Litt. A—E mit den dazu gehörigen Zins­scheinen Reihe VIII Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, die 3½proz. Rentenbriefe L—P mit den Zins­scheinen Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkassa, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verlossen sind.

Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe.

1. April 1900	Litt. D Nr.	1961.
1. Oktober 1901	" A "	1079.
1. " 1902	" D "	11231.
1. April 1903	" D "	6511.
1. Oktober 1903	" D "	336.
1. " 1905	" D "	10985.
1. April 1906	" C "	10779.
	" E "	9995.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

2. Januar 1901	Litt. J Nr.	51.
1. Oktober 1901	" P "	6.
1. " 1905	" O "	2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Nachrichten.

397. Die Wiederwahl des Bürgermeisters **Rhoeja** in Buchow auf Lebenszeit habe ich bestätigt. Der Regierungs-Präsident.

398. Der Domänenpächter **Erich Livonius** in Neuendorf ist zum Kreisverordneten für den Kreis West-Sternberg bestellt worden.

399. Es tritt in den Ruhestand der Postverwalter Postsekretär **Goffert** in Sonnenwalde (N.-L.).

400. Der Lehrerin **Anna Bollert** ist die Erlaubnis zur Unterrichterteilung an der mit dem Landerziehungsheim in Wald-Sieversdorf verbundenen Anstaltschule gewährt worden.

401. Dem Fräulein **Margarete Zahn** in Sellin, Kreis Königsberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

402. Dem Fräulein **Sophie Wegner** in Zielenzig ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

403. Der Oberpfarrer **von Tilly** in Sonnenwalde ist zum Superintendenten der Diözese Sonnenwalde ernannt worden.

404. Der bisherige Pfarrer **Bernhard Otto** zu Grunow, Diözese Lübben, ist zum Pfarrer der Pfarochie Wellmitz, Diözese Guben, bestellt worden.

405. Erledigt wird die unter der Kollatur des Oberpfarrers und des Magistrats zu Neppen stehende Diakonatsstelle daselbst, Diözese Sternberg II durch Berufung des Diakonus **Broeller** zum Vorsteher und Anstaltspfarrer des Brandenburgischen Siechenheims Silanghof bei Neppen zum 1. Juni 1908.

406. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Schmöllten, Diözese Jülichau (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I) durch Versezung des Pfarrers **Weiß**.

407. Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Pittschau, Diözese Sorau N.-L., durch Versezung des Pfarrers **Hirschberg** am 7. Mai 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Zur Beachtung!

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der **Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung** anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen **Aufnahme von Bekanntmachungen**, bei denen es sich um **Innehaltung von Fristen** handelt, die **Dauer derselben, sowie das Datum desjenigen Mittwochs genau** anzugeben, an welchem die **Einrückung erfolgen soll**; dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.